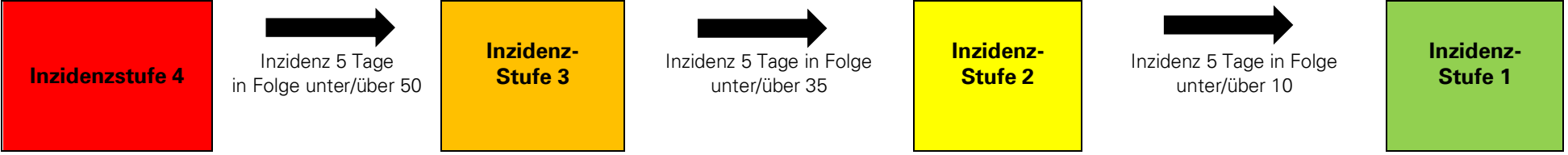


Überblick über die Öffnungen im Sport in Baden-Württemberg (CoronaVO ab 28.06 gültig)



	Sporthallen (innen)	Sportplätze (außen) ²	Schwimmbäder
Inzidenzstufe 4* → Inzidenz über 50	<u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Schulsport, Studienbetrieb <u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet mit max. 14 Personen <u>Sportveranstaltung/Wettkampf:</u> <ul style="list-style-type: none"> • max. 100 Zuschauer*innen MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis und max. 14 Sportler*innen • Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen 	<u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Schulsport, Studienbetrieb <u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet mit max. 25 Personen <u>Sportveranstaltung/Wettkampf³:</u> <ul style="list-style-type: none"> • max. 250 Zuschauer*innen MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis und max. 100 Sportler*innen • Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen 	<u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Anfängerschwimmkurse <u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb von Bädern mit kontrolliertem Zugang allgemein gestattet Schwimmerbecken: → 1 Person je 10 qm Nichtschwimmerbecken: → 1 Person je 4 qm
Inzidenzstufe 3* → Inzidenz zwischen 35 und 50	<u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Schulsport, Studienbetrieb <u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹</u> <u>OHNE Personenbeschränkung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet <u>Sportveranstaltung/Wettkampf:</u> <ul style="list-style-type: none"> • max. 200 Zuschauer*innen MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis • Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen 	<u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Schulsport, Studienbetrieb <u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹</u> <u>OHNE Personenbeschränkung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet <u>Sportveranstaltung/Wettkampf³:</u> <ul style="list-style-type: none"> • max. 500 Zuschauer*innen MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis • Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen 	<u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Anfängerschwimmkurse <u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb von Bädern mit kontrolliertem Zugang allgemein gestattet Schwimmerbecken: → 1 Person je 10 qm Nichtschwimmerbecken: → 1 Person je 4 qm

<p>Inzidenzstufe 2* → Inzidenz zwischen 10 und 35</p>	<p><u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹ und OHNE Personenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Schulsport, Studienbetrieb <p><u>Sportveranstaltung/Wettkampf:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • max. 250 Zuschauer*innen oder 20% der zugelassenen Kapazität OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis • max. 60% der zugelassenen Kapazität MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis • Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen 	<p><u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹ und OHNE Personenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Schulsport, Studienbetrieb <p><u>Sportveranstaltung/Wettkampf³:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • max. 750 Zuschauer*innen oder 20% der zugelassenen Kapazität OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis • max. 60% der zugelassenen Kapazität MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis • Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen 	<p><u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Anfängerschwimmkurse • Betrieb von Bädern allgemein gestattet <p>Schwimmerbecken: → 1 Person je 5 qm</p> <p>Nichtschwimmerbecken: → 1 Person je 3 qm</p>
<p>Inzidenzstufe 1* → Inzidenz unter 10</p>	<p><u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹ und OHNE Personenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Schulsport, Studienbetrieb <p><u>Sportveranstaltung/Wettkampf:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • max. 500 Zuschauer*innen oder 30% der zugelassenen Kapazität OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis • max. 60% der zugelassenen Kapazität MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis • Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen 	<p><u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹ und OHNE Personenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Schulsport, Studienbetrieb <p><u>Sportveranstaltung/Wettkampf³:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • max. 1.500 Zuschauer*innen oder 30% der zugelassenen Kapazität OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis • max. 60% der zugelassenen Kapazität MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis • Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen 	<p><u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Anfängerschwimmkurse • Betrieb von Bädern allgemein gestattet <p>Schwimmerbecken: → 1 Person je 5 qm</p> <p>Nichtschwimmerbecken: → 1 Person je 3 qm</p>

Erläuterungen

¹§4 CoronaVO 'Schnelltests, geimpfte und genesene Personen'

(1) Getestete Personen:

-Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,

b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder (z.B. Arbeitgeber)

c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde (z. B. Testzentren, Apotheken)

Die zugrundeliegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, oder eines von der Schule bescheinigten entsprechenden Testnachweises ausreichend; dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.

(2) Geimpfte Personen: als geimpfte Personen gelten alle asymptomatischen Personen, die einen Impfnachweis vorweisen können (→ Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2; die letzte erforderliche Einzelimpfung muss mindestens 14 Tage her sein. Bei einer genesenen Person Nachweis über eine verabreichte Impfstoffdosis gegen SARS-CoV-2).

(3) Genesene Personen: Als genesene Personen gelten alle asymptomatischen Personen, die über einen Genesenennachweis verfügen (→ Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2; zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik); mind. 28 Tage sowie maximal sechs Monate alt).

² Sport auch außerhalb von Sportanlagen/Sportstätten möglich

³ In der Inzidenzstufe 1 gilt bei einer Überschreitung von 300 und in den Inzidenzstufen 2 bis 4 von 200 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Das Abstandsgebot gilt nicht in den Fällen von Inzidenzstufe 1 und 2 bei einer Auslastung von max. 60 % der zugelassenen Kapazität (**MIT** Test-, Impf- oder Genesenennachweis).

*Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist bei einer Öffnung des Innenbereichs für den Sport gestattet.

Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Zudem besteht in Räumlichkeiten (Innensportanlagen) abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.